

Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

71. Jahrgang

Ausgegeben in Hannover am 11. August 2017

Nummer 14

INHALT

Tag		Seite
4. 8. 2017	Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für die Verwaltung im Bereich des Verbraucherschutzes und des Veterinärwesens	252
7. 8. 2017	Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Landeswahlordnung, der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung und der Wahlkostenerstattungsverordnung	255
7. 8. 2017	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die pauschale Förderung nach dem Niedersächsischen Krankenhausgesetz	258

Verordnung
zur Änderung der Gebührenordnung für die Verwaltung
im Bereich des Verbraucherschutzes
und des Veterinärwesens

Vom 4. August 2017

Aufgrund des § 3 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 und 5 Satz 2, auch in Verbindung mit § 14 Abs. 2, des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 25. April 2007 (Nds. GVBl. S. 172), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 301), wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

Artikel 1

Die Gebührenordnung für die Verwaltung im Bereich des Verbraucherschutzes und des Veterinärwesens vom 29. November 2014 (Nds. GVBl. S. 318), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. August 2016 (Nds. GVBl. S. 148), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Soweit im Kostentarif nichts anderes bestimmt ist, erhöht sich die Gebühr auch für den für An- und Abfahrten erforderlichen Zeitaufwand je Beschäftigter oder Be-

schäftigtem; § 1 Abs. 4 Satz 5 AllGO gilt entsprechend. ²Der Zuschlag beträgt höchstens 72 Euro. ³Dient die Fahrt Amtshandlungen oder Leistungen bei mehreren Kostenschuldnerinnen oder Kostenschuldnern, so wird der jeweils erforderliche Zeitaufwand für An- und Abfahrten nach billigem Ermessen ermittelt; in diesem Fall beträgt der Zuschlag höchstens 72 Euro je Kostenschuldnerin oder Kostenschuldner.“

2. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Es wird der folgende Absatz 2 angefügt:

„(2) Auf Gebührenbescheide, die vor dem 1. September 2017 erlassen, aber nicht unanfechtbar geworden sind, ist § 3 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass sich eine höhere Gebühr als die bereits festgesetzte Gebühr nicht ergibt.“

3. Die Anlage (zu § 1) wird wie folgt geändert:

- a) In der Übersicht zum Kostentarif werden in Abschnitt VII in der Spalte „Rechtsgebiet“ in Nummer 1 das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Anordnungen“ die Worte „und Mitteilungen“ angefügt.
- b) In Nummer II.1.6 werden in der Spalte „Gegenstand“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Einrichtungen“ die Worte „und Haltungen“ angefügt.
- c) In Nummer II.1.6.2 werden in der Spalte „Gegenstand“ die Worte „Artikel 28 der Verordnung vom 17. April 2014 (BGBl. I S. 388)“ durch die Worte „Artikel 6 der Verordnung vom 3. Mai 2016 (BGBl. I S. 1057)“ ersetzt.
- d) In Nummer II.1.6.3.1 werden in der Spalte „Gegenstand“ die Worte „Artikel 1 der Verordnung vom 24. September 2014 (BGBl. I S. 1558)“ durch die Worte „Artikel 7 der Verordnung vom 3. Mai 2016 (BGBl. I S. 1057)“ ersetzt.
- e) In Nummer II.1.6.3.3 erhält der Text in der Spalte „Gegenstand“ folgende Fassung:
 „Bearbeitung einer Anzeige nach § 26 Abs. 1 Satz 1 ViehVerkV für die Erteilung einer Registriernummer oder Bearbeitung einer Änderungsanzeige nach § 26 Abs. 1 Satz 2 ViehVerkV“.
- f) In Nummer V.1.1 werden in der Spalte „Gegenstand“ die Jahreszahl „2005“ durch die Jahreszahl „2006“ und die Worte „Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juli 2014 (BGBl. I S. 1308)“ durch die Worte „Artikel 141 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626)“ ersetzt.
- g) In Nummer V.1.1.6 werden in der Spalte „Gegenstand“ die Worte „geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 12. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4145)“ durch die Worte „zuletzt geändert durch Artikel 394 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)“ ersetzt.
- h) In Nummer V.1.1.8 wird in der Spalte „Gebühr/Pauschbetrag Euro“ die Zahl „500“ durch die Zahl „1 000“ ersetzt.
- i) Nach Nummer V.1.1.14 wird die folgende neue Nummer V.1.1.15 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag Euro
„V.1.1.15	Wiedergestattung nach § 16 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 25“.

- j) Die bisherigen Nummern V.1.1.15 und V.1.1.16 werden Nummern V.1.1.16 und V.1.1.17.
- k) In Nummer V.1.2 werden in der Spalte „Gegenstand“ die Worte „geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 12. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4145)“ durch die Worte „zuletzt geändert durch Artikel 394 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)“ ersetzt.
- l) Nach Nummer V.1.2.9 wird die folgende Nummer V.1.2.10 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag Euro
„V.1.2.10	Entgegennahme einer Änderungsanzeige nach § 37 Abs. 2 und deren Bearbeitung nach § 38	50 bis 500“.

- m) In Nummer V.1.3 werden in der Spalte „Gegenstand“ die Worte „Artikel 1 der Verordnung vom 5. Februar 2014 (BGBl. I S. 94)“ durch die Worte „Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2147)“ ersetzt.
- n) In Nummer V.2.1 werden in der Spalte „Gegenstand“ die Jahreszahl „2005“ durch die Jahreszahl „2006“ und die Worte „Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juli 2014 (BGBl. I S. 1308)“ durch die Worte „Artikel 141 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626)“ ersetzt.
- o) In Nummer V.2.1.2 werden in der Spalte „Gegenstand“ die Worte „oder ob die Nebenbestimmungen eingehalten werden, mit denen die Erlaubnis versehen ist“ angefügt.

- p) Nach Nummer V.2.6.2 wird die folgende Nummer V.2.7 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag Euro
„V.2.7	Sonstige amtliche Kontrolle von Tierhaltungen Amtliche Kontrolle einer Tierhaltung, die nicht unter Nummer V.2.6 fällt und zu einer Beanstandung geführt hat oder durch eine Auflage, Beanstandung oder sonstige Maßnahme erforderlich wird	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 35“.

- q) Nach Nummer VI.2.1.2.3 wird in der Spalte „Gegenstand“ die folgende Anmerkung eingefügt:

„A n m e r k u n g zu Nummer VI.2.1.2.3:

Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn für die Kontrolle eine Gebühr nach Nummer VI.2.1.2.4 oder VI.2.1.4 zu erheben ist.“

- r) Nach Nummer VI.2.1.2.3 wird die folgende Nummer VI.2.1.2.4 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag Euro
„VI.2.1.2.4	mit einer Schlachtleistung von nicht mehr als 50 Tieren von Farmwild je Jahr	224“.

- s) Nach Nummer VI.2.1.3 wird die folgende Nummer VI.2.1.4 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag Euro
„VI.2.1.4	Amtliche Kontrolle nach Artikel 31 Abs. 2 Buchst. e Satz 1 der Zulassungsvoraussetzungen eines zugelassenen Krabbenkutters	190“.

- t) Die Anmerkung zu den Nummern VI.2.1.2 und VI.2.1.3 wird Anmerkung zu den Nummern VI.2.1.2 bis VI.2.1.4 und wie folgt geändert:

In der Überschrift wird die Angabe „und VI.2.1.3“ durch die Angabe „bis VI.2.1.4“ ersetzt.

- u) In Nummer VI.2.4.1.1 wird in der Spalte „Gebühr/Pauschbetrag Euro“ die Zahl „56“ durch die Worte „nach Zeitaufwand, jedoch höchstens 56“ ersetzt.

- v) In Nummer VI.2.4.1.2 wird in der Spalte „Gebühr/Pauschbetrag Euro“ die Zahl „92“ durch die Worte „nach Zeitaufwand, jedoch höchstens 92“ ersetzt.

- w) In Nummer VI.2.4.2.1 wird in der Spalte „Gebühr/Pauschbetrag Euro“ die Zahl „43“ durch die Worte „nach Zeitaufwand, jedoch höchstens 43“ ersetzt.

- x) In Nummer VI.2.4.2.2 wird in der Spalte „Gebühr/Pauschbetrag Euro“ die Zahl „66“ durch die Worte „nach Zeitaufwand, jedoch höchstens 66“ ersetzt.

- y) Nummer 1 der Anmerkungen zu Nummer VI.2.4 erhält folgende Fassung:

„1. Bei den Nummern VI.2.4.1.1, VI.2.4.1.2, VI.2.4.2.1 und VI.2.4.2.2 darf abweichend von § 3 Abs. 3 der Höchstbetrag infolge eines Zuschlags für An- und Abfahrten nach § 3 Abs. 2 nicht überschritten werden. Mit der Gebühr nach den Nummern VI.2.4.1.1, VI.2.4.1.2, VI.2.4.2.1 und VI.2.4.2.2 ist der Aufwand für Reisekosten abgegolten.“

- z) In Nummer VII werden in der Spalte „Gegenstand“ die Worte „Artikel 2 a des Gesetzes vom 27. März 2014 (BGBl. I S. 261)“ durch die Worte „Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2777)“ ersetzt.

- aa) In Nummer VII.1 werden in der Spalte „Gegenstand“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Anordnungen“ die Worte „und Mitteilungen“ angefügt.

- bb) Nach Nummer VII.1 wird die folgende neue Nummer VII.1.1 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag Euro
„VII.1.1	Mitteilung der halbjährlichen Therapiehäufigkeit nach § 58 c Abs. 5 Satz 1, einschließlich der Erfassung und Verarbeitung der zur Ermittlung der Therapiehäufigkeit notwendigen Daten aus Mitteilungen, Anzeigen und schriftlichen Versicherungen nach den §§ 58 a und 58 b	5 bis 250“.

- cc) Die bisherigen Nummern VII.1.1 bis VII.1.6 werden Nummern VII.1.2 bis VII.1.7.

- dd) In der neuen Nummer VII.1.5 wird in der Spalte „Gegenstand“ die Verweisung „§ 73 Abs. 3 a Satz 4“ durch die Verweisung „§ 73 Abs. 3 b Satz 4“ ersetzt.

- ee) In Nummer VII.2.1.1 werden in der Spalte „Gebühr/Pauschbetrag Euro“ nach dem Wort „Zeitaufwand“ ein Komma und die Worte „jedoch mindestens 50“ angefügt.

- ff) Nummer VII.2.1.2 erhält folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag Euro
„VII.2.1.2	eines tierhaltenden Betriebes in Bezug auf die Einhaltung der Pflichten aus § 58 d oder der Anordnungen nach § 58 d	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 50“.

- gg) Nummer VII.2.1.3 wird gestrichen.

- hh) Die bisherigen Nummern VII.2.1.4 und VII.2.1.5 werden Nummern VII.2.1.3 und VII.2.1.4.

- ii) Die Anmerkung zu den Nummern VII.2.1.4 und VII.2.1.5 wird Anmerkung zu den Nummern VII.2.1.1 bis VII.2.1.4 und wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird die Angabe „VII.2.1.4 und VII.2.1.5“ durch die Angabe „VII.2.1.1 bis VII.2.1.4“ ersetzt.
- b) Der Betrag „60 Euro“ wird durch den Betrag „25 Euro“ ersetzt.
- jj) Die bisherigen Nummern VII.2.1.6 und VII.2.1.7 werden Nummern VII.2.1.5 und VII.2.1.6.
- kk) In Nummer VII.2.2 wird in der Spalte „Gegenstand“ die Angabe „VII.2.1.4 bis VII.2.1.7“ durch die Angabe „VII.2.1.3 bis VII.2.1.6“ ersetzt.
- ll) Die Nummern VIII.3.1.1 und VIII.3.1.2 erhalten folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag Euro
„VIII.3.1.1. VIII.3.1.1.1	Amtliche Kontrolle, je Kontrollbesuch eines Betriebs bei einem Futtermittelunternehmen mit einem Jahresumsatz von nicht mehr als 125 000 Euro	51
VIII.3.1.1.2	bei einem Futtermittelunternehmen mit einem Jahresumsatz von mehr als 125 000 Euro und nicht mehr als 250 000 Euro	102
VIII.3.1.1.3	im Übrigen	510
VIII.3.1.2 VIII.3.1.2.1	Probenahme einschließlich Untersuchung der Probe bei einem Futtermittelunternehmen mit einem Jahresumsatz von nicht mehr als 125 000 Euro, je Probe	85
VIII.3.1.2.2	bei einem Futtermittelunternehmen mit einem Jahresumsatz von mehr als 125 000 Euro und nicht mehr als 250 000 Euro, je Probe	169
VIII.3.1.2.3	im Übrigen, je Probe	845
	A n m e r k u n g zu den Nummern VIII.3.1.1 und VIII.3.1.2: Bei Futtermittelunternehmern, die von der Umsatzsteuerpflicht befreit sind, wird eine Gebühr nicht erhoben.“	

- mm) In Nummer XIII.3 werden in der Spalte „Gegenstand“ die Worte „Verordnung (EU) Nr. 1139/2014 vom 27. Oktober 2014 (ABl. EU Nr. L 307 S. 34)“ durch die Worte „Durchführungsverordnung (EU) 2017/1185 vom 20. April 2017 (ABl. EU Nr. L 171 S. 113)“ ersetzt.
- nn) Die Anmerkung zu den Nummern XIII.3.1 und XIII.3.2 erhält folgende Fassung:
„A n m e r k u n g zu den Nummern XIII.3.1 und XIII.3.2:
Die Risikoeinstufung und die statischen Risikopunkte ergeben sich aus dem ‚Leitfaden zur Risikoanalyse gemäß Artikel 11 und zu Berichtspflichten gemäß Artikel 10 (4) und 18 der Verordnung (EU) Nr. 543/2011 in Deutschland‘ in der 3. Fassung vom 15. Mai 2013; der Leitfaden ist im Internet unter www.laves.niedersachsen.de/gebuehren_og/ veröffentlicht.“
- oo) Nummer 1 der Anmerkungen zu Nummer XIII.3.2 erhält folgende Fassung:
„1. Maßgeblich ist die Anzahl der im Zeitpunkt der Konformitätskontrolle zuletzt ermittelten statischen Risikopunkte der Betriebsstätte.“
- pp) In Nummer XIV.1.1 wird in der Spalte „Gebühr/Pauschbetrag Euro“ die Angabe „bis 1 700“ gestrichen.
- qq) In Nummer XVII werden in der Spalte „Gegenstand“ am Ende ein Komma und die Worte „geändert durch Gesetz vom 3. Juni 2015 (Nds. GVBl. S. 100)“ angefügt.
- rr) Nummer XVII.3 erhält folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag Euro
„XVII.3	Prüfung eines Hinweises nach § 7 Abs. 1 Satz 1	35 bis 500“.

- ss) Nummer XVII.4 wird gestrichen.
- tt) Die bisherigen Nummern XVII.5 bis XVII.10 werden Nummern XVII.4 bis XVII.9.

Artikel 2

¹Diese Verordnung tritt am 1. September 2017 in Kraft.
²Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 1 Nrn. 1 und 3 Buchst. u bis y, nn, oo und rr bis tt mit Wirkung vom 3. Dezember 2014 in Kraft.

Hannover, den 4. August 2017

**Niedersächsisches Ministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

Meyer

Minister

**Verordnung
zur Änderung
der Niedersächsischen Landeswahlordnung,
der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung
und der Wahlkostenerstattungsverordnung**

Vom 7. August 2017

Aufgrund

des § 55 Abs. 1 und 2 des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes in der Fassung vom 30. Mai 2002 (Nds. GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 8. Februar 2017 (Nds. GVBl. S. 20), und

des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes in der Fassung vom 28. Januar 2014 (Nds. GVBl. S. 35), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. September 2015 (Nds. GVBl. S. 186),

wird verordnet:

Artikel 1

Änderung der Niedersächsischen Landeswahlordnung

Die Niedersächsische Landeswahlordnung vom 1. November 1997 (Nds. GVBl. S. 437; 1998 S. 14), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. April 2012 (Nds. GVBl. S. 82), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird der folgende neue Absatz 5 eingefügt:

„(5) ¹Die Richterinnen oder Richter des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts (§ 13 Abs. 2 Satz 2 NLWG) werden von der Landeswahlleiterin oder dem Landeswahlleiter auf Vorschlag des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts berufen; die Absätze 2 und 3 Satz 1 gelten entsprechend. ²§ 49 NLWG gilt entsprechend.“
 - b) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden Absätze 6 und 7.
2. Dem § 4 Abs. 3 wird der folgende Satz 5 angefügt:

„⁵Die Mitglieder sollen Gelegenheit erhalten, die Unterlagen für die Beratungen vor der Sitzung einzusehen.“
3. § 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird der Betrag „16 Euro“ durch den Betrag „25 Euro“ ersetzt.
 - b) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. 35 Euro für die Wahlvorsteherinnen und Wahlvorsteher sowie 25 Euro für die übrigen Mitglieder eines Wahlvorstands.“
4. In § 12 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Bedienstete“ durch das Wort „Beschäftigte“ ersetzt.
5. § 13 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Wahlraum“ die Worte „und den Hinweis, ob dieser barrierefrei ist“ eingefügt.
 - b) Es wird die folgende neue Nummer 7 eingefügt:

„7. den Hinweis, wo Wahlberechtigte Auskunft über barrierefreie Wahlräume und über Hilfsmittel für Blinde und sehbehinderte Menschen erhalten können,“.
 - c) Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 8.
6. In § 14 Abs. 1 Nr. 1 werden nach dem Klammerzusatz die Worte „und ob der Ort der Einsichtnahme barrierefrei ist“ eingefügt.
7. § 15 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte „mindestens am Ort der Gemeindeverwaltung und an einem Tag bis mindestens 18.00 Uhr“ durch die Worte „zu den in § 4 Abs. 4 Satz 2 NLWG angegebenen Zeiten“ ersetzt.

- b) In Satz 4 werden die Worte „Bediensteten oder einem Bediensteten“ durch die Worte „oder einem Beschäftigten“ ersetzt.
8. In § 17 Abs. 3 werden das Wort „Bediensteten“ jeweils durch das Wort „Beschäftigten“ und das Wort „Bedienstete“ durch das Wort „Beschäftigte“ ersetzt.
 9. § 21 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Telefonische und mit SMS-Kurznachrichten versendete Anträge sind unzulässig.“
 10. § 22 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Sätze 1 und 3 Halbsatz 2 wird jeweils das Wort „Bediensteten“ durch das Wort „Beschäftigten“ ersetzt.
 - b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Es werden die folgenden neuen Sätze 2 und 3 eingefügt:

„²Sie werden an eine andere Anschrift als die Wohnanschrift übersandt, wenn die antragstellende Person dies wünscht. ³Ist der Wahlschein in einer Form nach § 21 Abs. 1 Satz 2 beantragt worden, so ist gleichzeitig mit der Übersendung der in Satz 1 genannten Unterlagen eine Mitteilung an die Wohnanschrift über die Übersendung dieser Unterlagen an eine andere Anschrift zu versenden.“
 - bb) Die bisherigen Sätze 2 bis 6 werden Sätze 4 bis 8.
 11. In § 27 Abs. 4 Nr. 1 Satz 1 werden am Ende ein Semikolon und die Worte „sie können auch als Druckvorlage oder elektronisch bereitgestellt werden“ eingefügt.
 12. § 28 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Es werden die folgenden neuen Sätze 2 und 3 eingefügt:

„²In der Ladung ist darauf hinzuweisen, dass in der Sitzung über die Anerkennung als Partei entschieden und die Entscheidung bekannt gegeben wird. ³Zudem ist auf den Rechtsbehelf der Beschwerde, die hierfür geltende Frist und die Rechtsfolgen einer Beschwerde (§ 16 Abs. 4 NLWG) hinzuweisen.“
 - bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 4 und wie folgt geändert:

Die Worte „Sie oder er legt“ werden durch die Worte „In der Sitzung legt die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter“ ersetzt.
 - cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 5.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „und macht sie öffentlich bekannt“ gestrichen.
 - bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Wird einer Vereinigung die Anerkennung als wahlvorschlagberechtigte Partei versagt, so weist die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter auf den Rechtsbehelf der Beschwerde, die hierfür geltende Frist und die Rechtsfolgen einer Beschwerde (§ 16 Abs. 4 NLWG) hin.“

- c) Der bisherige Absatz 5 wird durch die folgenden neuen Absätze 5 und 6 ersetzt:

„(5) ¹In die Niederschrift ist aufzunehmen, welche Entscheidungen getroffen wurden und wie sie begründet werden. ²Die Niederschrift über die Sitzung ist unverzüglich anzufertigen. ³Die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter übermittelt Vereinigungen, denen die Anerkennung als wahlvorschlagsberechtigte Partei versagt wurde, unverzüglich, spätestens am Tag nach der Sitzung des Landeswahlausschusses, eine Ausfertigung des sie betreffenden Teils der Niederschrift und weist auf den Rechtsbehelf der Beschwerde, die hierfür geltende Frist und die Rechtsfolgen einer Beschwerde (§ 16 Abs. 4 NLWG) hin.“

(6) Sobald endgültig feststeht, welche Parteien wahlvorschlagsberechtigt sind, teilt die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter den Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleitern unverzüglich, spätestens jedoch zusammen mit der Mitteilung nach § 36 Satz 1, die Reihenfolge und die Nummern der Wahlvorschläge (§ 23 Abs. 3 und 4 Satz 1 NLWG) mit und macht die Reihenfolge und die Nummern der Wahlvorschläge öffentlich bekannt.“

13. § 37 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Es wird der folgende neue Satz 3 eingefügt:
- „³Der Stimmzettel ist in der rechten oberen Ecke gelocht oder abgeschnitten, um die Verwendung von Stimmzettelschablonen zu ermöglichen.“
- bb) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 4 und 5.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „§ 28 Abs. 5 öffentlich bekanntgemachten“ durch die Worte „§ 28 Abs. 6 mitgeteilten“ ersetzt.
14. In § 38 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Mobilitätsbeeinträchtigungen“ durch das Wort „Behinderungen“ ersetzt.
15. § 41 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
- „Wahlkabinen“.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Wahlzellen“ durch das Wort „Wahlkabinen“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „Wahlzelle“ durch das Wort „Wahlkabine“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 wird das Wort „Wahlzelle“ durch das Wort „Wahlkabine“ ersetzt.
16. § 47 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Wahlzelle“ durch das Wort „Wahlkabine“ ersetzt.
- bb) Der bisherige Satz 2 wird durch die folgenden neuen Sätze 2 und 3 ersetzt:
- „²In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden. ³Nach Verlassen der Wahlkabine tritt die wählende Person an den Tisch des Wahlvorstandes und legt den gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne.“
- b) In Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „Wahlzelle“ durch das Wort „Wahlkabine“ ersetzt.
- c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Wahlzelle“ durch das Wort „Wahlkabine“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „Wahlzelle“ durch das Wort „Wahlkabine“ ersetzt und nach dem Wort „gewährleistet“ werden ein Komma und die Worte

„oder wenn sie für den Wahlvorstand erkennbar in der Wahlkabine fotografiert oder gefilmt hat“ eingefügt.

17. § 48 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
- „Stimmabgabe von Menschen mit Behinderungen“.
- b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „körperliches Gebrechen in der Stimmabgabe behindert“ durch die Worte „eine körperliche Beeinträchtigung an der Stimmabgabe gehindert“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Wahlzelle“ durch das Wort „Wahlkabine“ ersetzt.
18. § 57 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 Halbsatz 1 werden die Worte „behinderter Wählerinnen und Wähler“ durch die Worte „von Menschen mit Behinderungen“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „Wahlzellen“ durch das Wort „Wahlkabinen“ ersetzt.
19. § 85 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird gestrichen.
- b) Der bisherige Absatz 2 wird einziger Absatz und wie folgt geändert:
- Nach dem Wort „Kostenerstattung“ werden die Worte „nach § 50 NLWG“ eingefügt.

Artikel 2

Änderung der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung

§ 14 Abs. 1 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung vom 5. Juli 2006 (Nds. GVBl. S. 280, 431), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. November 2015 (Nds. GVBl. S. 320), wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 wird der Betrag „16 Euro“ durch den Betrag „25 Euro“ ersetzt.
2. Nummer 2 erhält folgende Fassung:
- „2. 35 Euro für die Wahlvorsteherinnen und Wahlvorsteher sowie 25 Euro für die übrigen Mitglieder eines Wahlvorstands“.

Artikel 3

Änderung der Wahlkostenerstattungsverordnung

Die Wahlkostenerstattungsverordnung vom 26. Mai 2009 (Nds. GVBl. S. 227), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 26. Juni 2013 (Nds. GVBl. S. 182), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird der Betrag „225 Euro“ durch den Betrag „235 Euro“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden der Betrag „112,50 Euro“ durch den Betrag „117,50 Euro“ und der Betrag „75 Euro“ durch den Betrag „78,33 Euro“ ersetzt.
- b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 werden der Betrag „0,87 Euro“ durch den Betrag „0,91 Euro“, der Betrag „0,65 Euro“ durch den Betrag „0,68 Euro“ und der Betrag „0,49 Euro“ durch den Betrag „0,51 Euro“ ersetzt.
- bb) In Nummer 2 werden der Betrag „0,99 Euro“ durch den Betrag „1,03 Euro“, der Betrag „0,74 Euro“ durch den Betrag „0,77 Euro“ und der Betrag „0,56 Euro“ durch den Betrag „0,58 Euro“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 wird der Betrag „310 Euro“ durch den Betrag „320 Euro“ ersetzt.

2. In § 2 Abs. 2 werden der Betrag „225 Euro“ durch den Betrag „235 Euro“ und der Betrag „112,50 Euro“ durch den Betrag „117,50 Euro“ ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird der Betrag „112,50 Euro“ durch den Betrag „117,50 Euro“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird der Betrag „0,65 Euro“ durch den Betrag „0,68 Euro“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird der Betrag „75 Euro“ durch den Betrag „78,33 Euro“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird der Betrag „0,49 Euro“ durch den Betrag „0,51 Euro“ ersetzt.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird der Betrag „112,50 Euro“ durch den Betrag „117,50 Euro“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird der Betrag „56,25 Euro“ durch den Betrag „58,75 Euro“ ersetzt.

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 7. August 2017

**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

Pistorius

Minister

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die pauschale Förderung
nach dem Niedersächsischen Krankenhausgesetz**

Vom 7. August 2017

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 des Niedersächsischen Krankenhausgesetzes vom 19. Januar 2012 (Nds. GVBl. S. 2), geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2015 (Nds. GVBl. S. 148), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die pauschale Förderung nach dem Niedersächsischen Krankenhausgesetz vom 15. November 2012 (Nds. GVBl. S. 455), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. September 2015 (Nds. GVBl. S. 192), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 wird der Betrag „150 000 Euro“ durch den Betrag „300 000 Euro“ ersetzt.
2. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Grundpauschale

(1) Die Grundpauschale nach § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 NKHG beträgt jährlich

- | | |
|------------------------------------|-------------|
| 1. für jedes Planbett | 2 290 Euro, |
| 2. für jeden teilstationären Platz | 1 100 Euro. |

(2) ¹Der Betrag nach Absatz 1 Nr. 1 erhöht sich für Planbetten in den Fachrichtungen, deren allgemeine Krankenhausleistungen nach dem Krankenhausentgeltgesetz vergütet werden,

- | | |
|--|-----------|
| 1. bei einem Krankenhaus mit weniger als 231 Planbetten um | 20 Euro, |
| 2. bei einem Krankenhaus mit 231 bis 330 Planbetten um | 110 Euro, |
| 3. bei einem Krankenhaus mit 331 bis 630 Planbetten um | 210 Euro, |
| 4. bei einem Krankenhaus mit mehr als 630 Planbetten um | 610 Euro. |

²Der Betrag nach Satz 1 erhöht sich für Planbetten

- | | |
|---|--------------|
| 1. in der Fachrichtung Neurochirurgie um | 800 Euro, |
| 2. in der Fachrichtung Herzchirurgie um | 1 200 Euro, |
| 3. in der Fachrichtung Nuklearmedizin und in der Fachrichtung Strahlentherapie um | 2 100 Euro.“ |

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft.

Hannover, den 7. August 2017

**Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**

R u n d t

Ministerin

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400. Druck: Gutenberg Beuys Feindruckerei GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 56,30 € (einschließlich 3,68 € Mehrwertsteuer und einschließlich 9,20 € Portokostenanteil). Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 8 Seiten 1,05 €. ISSN 0341-3497. Abbonementsservice Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 1,05 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten